

VERORDNUNG (EG) Nr. 2582/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Verzögerungen bei der tatsächlichen Durchführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 ⁽³⁾ erstellten Umwidmungsprogramms konnten zahlreiche potenziell für die Regelung in Betracht kommende Flächen noch nicht umgewidmet werden. Den Angaben Portugals zufolge sind bisher nur 46 000 ha umgewidmet worden, und beim derzeitigen Rhythmus der Anwendung der Regelung werden Schätzungen zufolge bis zum 31. Dezember 2002, dem Tag, an dem die Regelung ausläuft, wahrscheinlich nur 64 000 ha anstelle der in Artikel 1 der genannten Verordnung vorgesehenen 200 000 ha umgewidmet worden sein. Damit das angestrebte Ziel der Regelung besser erreicht werden kann, sollte Portugal ermächtigt werden, die Durchführung des Umwidmungsprogramms noch drei Jahre lang fortzusetzen.
- (2) Da das Umwidmungsprogramm zeitlich begrenzt ist, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 vor, dass nach Ablauf des Programms die spezifische Reserve aufgehoben wird und die noch nicht gewährten Ansprüche verfallen. Daher sollte vorgesehen werden, dass nach Ablauf des um drei Jahre verlängerten Zeitraums die

spezifische Reserve aufgehoben wird und die noch nicht gewährten Ansprüche verfallen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, innerhalb von elf Jahren in den im Anhang genannten Regionen ein Programm zur Umwidmung der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung durchzuführen. Das Umwidmungsprogramm ist auf 200 000 ha begrenzt.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Am Ende des elften Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung verfallen die nicht gewährten Prämienansprüche und wird die spezifische Reserve aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ Vorschlag vom 8. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4).